CIPReport
Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz
HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF - JURISTISCHE FAKULTÄT

3/25

ISSN: 1864-2586

Aus dem Inhalt

News

EPA setzt Prüfungs- und Einspruchsverfahren trotz der Vorlage G 1/25 fort	S. 59
Cheaten erlaubt? Bundesgerichtshof: Mod-Software ist kein Urheberrechtsverstoß – solange der Programmcode nicht geändert wird	S. 60
Spotify reicht Urheberrechtsbeschwerde gegen GitHub-Tool ein	S. 60

Rechtsprechung

Auswirkung von Fristangaben auf die Nichtigerklärung wegen Bösgläubigkeit	S. 63
Verletzung eines nationalen Markenrechts durch Besitz außerhalb des Schutzgebiets	S. 63
Patentfähigkeit eines product-by-process-Anspruchs	S. 68
Juristische Personen, die für die Vermarktung und Einführungen von Kunstgegenständen gegründet wurden, unterfallen dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz	S. 70
Kriterien für die Ausgestaltung der angemessenen Vergütung eines Mitgliedstaats durch nationale Regelungen, die eine Pauschalvergütung nicht bzw. nur für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Veröffentlichung vorsehen	S. 70

Hinweis:

Aus praktischen Gründen wird darauf verzichtet, die URL-Adressen der zahlreichen Verweisungen auf Rechtsprechung und Literatur im Text auszustellen. Diese sind im PDF-Dokument des jeweiligen CIPReports, welches unter www.cipreport.eu heruntergeladen werden kann, als Verlinkungen hinterlegt und können bequem von dort aus aufgerufen werden.

CIP
Center for Intellectual Property Law

www.gewrs.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (1/5)

News

EPA setzt Prüfungs- und Einspruchsverfahren trotz der Vorlage G 1/25 fort ..... S. 59

EPA veröffentlicht Jahresrückblick 2024 ..... S. 59

PMAC ist nun offen für Bewerbungen ..... S. 59

Streit zwischen Apple und Masimo geht in die nächste Runde ..... S. 59

Paulaner geht gegen Berentzen vor ..... S. 59

Cheaten erlaubt? Bundesgerichtshof: Mod-Software ist kein Urheberrechtsverstoß – solange der Programmcode nicht geändert wird ..... S. 60

Spotify reicht Urheberrechtsbeschwerde gegen GitHub-Tool ein ..... S. 60

„KI-Stimme ist nicht gleich Original“ – Gericht gibt Manfred Lehmann Recht ..... S. 61

Rechtsprechung

Allgemein

Rechtsprechung in Leitsätzen

OLG

55. Umfang eines bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruchs bei unkörperlichen und immaterialgüterrechtlich nicht geschützten Leistungen; §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, S. 2, 818 Abs. 1, 327p Abs. 1 BGB
OLG Frankfurt, Urt. v. 08.05.2025, 5 U 85/22 ..... S. 62

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

56. Keine Anwendbarkeit eines innerstaatlichen allgemeinen Grundsatzes im Anwendungsbereich der Richtlinie; Art. 10 RL 2015/2436/EU (MarkenRL)
EuGH, Urt. v. 01.08.2025, C-452/24 – Lunapark Scandinavia ..... S. 63

57. Verletzung eines nationalen Markenrechts durch Besitz außerhalb des Schutzgebiets; Art. 10 Abs. 3 lit. b RL 2015/2436/EU (MarkenRL)
EuGH, Urt. v. 01.08.2025, C-76/24 – Tradeinn Retail Services ..... S. 63

58. Auswirkung von Fristangaben auf die Nichtigerklärung wegen Bösgläubigkeit; Art. 9 Abs. 1 RL 2008/95/EG
EuGH, Urt. v. 10.07.2025, C-322/24 – Sánchez Romero Carvajal Jabugo ..... S. 63

EuG

59. Bekanntheit von Marken im Luxussegment; Art. 8 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuG, Beschl. v. 15.07.2025, T-510/24 – Gemballa ..... S. 63

60. Keine Unterscheidungskraft eines Zeichens bestehend aus dem Großbuchstaben „I“ und einem Herzen; Art. 7 Abs. 1 lit. b VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuG, Urt. v. 09.07.2025, T-306/24 – sprd.net/ EUIPO ..... S. 64

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (2/5)

61. Verwechslungsgefahr der Zeichen „S6“ und „RS6“ für Waren im Bereich von Kraftfahrzeugen; Art. 8 Abs. 1, 18 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)
EuG, Urt. v. 11.06.2025, T-598/23 – Nio/ EUIPO - Audi (ES6) ..... S. 64

BGH

62. Keine Erschöpfung durch Inverkehrbringen in der Türkei; Art. 15 Abs. 1 VO 2017/1001 (Unionsmarken-VO), Art. 21, 22, 29 Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei
BGH, Urt. v. 03.07.2025, I ZR 226/24 – Mehmet Efendi ..... S. 64

63. Reichweite des Werktitelschutzes; §§ 5 Abs. 1, Abs. 3, 15 MarkenG
BGH, Urt. v. 07.05.2025, I ZR 143/24 – Nie wieder keine Ahnung ..... S. 64

BPatG

64. Der Nachweis der Verkehrsdurchsetzung im Nichtigkeitsverfahren; §§ 8 Abs. 2, Abs. 3, 50 Abs. 1 MarkenG
BPatG, Beschl. v. 05.06.2025, 29 W (pat) 24/18 – Farbmarke ORANGE ..... S. 65

65. Notwendigkeit der Bezeichnung einer Farbe nach einem anerkannten Farbklassifizierungssystem; §§ 3 Abs. 1, 7, 8, 14 Abs. 2, 50 MarkenG
BPatG, Beschl. v. 04.06.2025, 29 W (pat) 25/17 – Farmbarke ROT ..... S. 66

OLG

66. Begriff „Dubai-Schokolade“ ist keine Gattungsbezeichnung; §§ 126, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 MarkenG, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG
OLG Köln, Urt. v. 27.06.2025, 6 U 52/25 ..... S. 66

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

67. Gründe für den Widerruf eines Patents und Widerklage in Verletzungsverfahren nach Nichtigkeitsverfahren; R. 75.3 VerfO
EPG, Zentralkammer Paris, Entsch. v. 21.07.2025, UPC_CFI_231/2024 ..... S. 67

68. Darlegungs- und Beweislast bei außerhalb des Patentanspruchs liegenden Umstände; Art. 54 EPGÜ
EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 06.06.2025, UPC_CFI_324/2024, UPC_CFI_487/2024 ..... S. 67

69. Zuständigkeit des EPG; Art. 32 Abs. 1, 83 EPGÜ
EPG, Berufungsgericht, Anordnung v. 02.06.2025, UPC_CoA_156/2025 ..... S. 67

BGH

70. Patentfähigkeit eines product-by-process-Anspruchs; Art. 52 EPÜ, 116 Abs. 2 Nr. 2 PatG
BGH, Urt. v. 17.07.2025, X ZR 40/23 – Spreizdübel II ..... S. 68

71. Zusätzliche Anregung bei bekanntem Funktionsprinzip; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG
BGH, Urt. v. 22.07.2025 – X ZR 72/23 ..... S. 68

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (3/5)

72. Offenbarungsgehalt von Präsentationsfolien; Art. 54 Abs. 2 EPÜ, § 3 Abs. 1 S. 2 PatG
BGH, Urt. v. 29.07.2025 – X ZR 99/23 ..... S. 68

OLG

73. Zusammensetzung auf der Basis von Zirkoniumoxid und Ceroxid II; § 140b Abs. 1, 3 PatG
OLG Düsseldorf, Urt. 24.07.2025 – 2 U 10/24 ..... S. 69

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

74. Juristische Personen, die für die Vermarktung und Einführungen von Kunstgegenständen gegründet wurden, unterfallen dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz; Art. 316 Abs. 1 lit. b RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem RL)
EuGH, Urt. v. 01.08.2025, C-433/24 – Galerie Karsten Greve ..... S. 70

75. Kriterien für die Ausgestaltung der angemessenen Vergütung eines Mitgliedstaats durch nationale Regelungen, die eine Pauschalvergütung nicht bzw. nur für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Veröffentlichung vorsehen; Art. 8 Abs. 2 RL 2006/115/EG (Vermiet- und Verleih-RL), Art. 16 Abs. 2 RL 2014/26/EU (Kollektive Wahrnehmungs-RL)
EuGH, Urt. v. 10.07.2025, C-37/24 – DADA Music/UPFR ..... S. 70

76. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Vereinbarkeit nationaler Vorschriften eines Mitgliedstaats über die angemessene Vergütung von Presseverlegern; Art. 15 RL 2019/790/EU (DSM-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 10.07.2025, C-797/23 – Meta Platforms Ireland ..... S. 70

77. Schlussanträge des Generalanwalts (Dean Spielmann) zur Schutzfähigkeit einer kritischen Ausgabe eines gemeinfrei gewordenen Werks; Art. 2 lit. a RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 1 Abs. 1, Art. 5 RL 2006/116/EG (Schutzdauer-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 26.06.2025, C-649/23 – Institutul G. Calinescu ..... S. 71

78. Schlussanträge des Generalanwalts (Nicholas Emiliou) zur Auslegung der Pastiche-Schranke im Bereich des Samplings; Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 17 Abs. 7 lit. b RL 2019/790/EU (DSM-RL), Art. 13 GRCh
EuGH, Schlussanträge v. 17.06.2025, C-590/23 – Pelham II ..... S. 71

79. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Auslegung des Begriffs des Urhebers im Sinne der besonderen Mehrwertsteuer-Regelungen; Art. 316 Abs. 1 lit. b RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem RL)
EuGH, Schlussanträge v. 12.06.2025, C-433/24 – Galerie Karsten Greve ..... S. 71

80. Kein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung einer Verwertungsgesellschaft bei der Gebührenfestsetzung von öffentlichen Wiedergaben in Hotelzimmern; Art. 102 AEUV, Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)
EuGH, Schlussanträge v. 05.06.2025, C-161/24 – OSA ..... S. 72

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (4/5)

BGH

81. Cheat-Software für Spielekonsole verstößt nicht gegen das Urheberrecht soweit sie den Objekt- oder Quellcode der Spielsoftware nicht umschreibt; § 69a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UrhG
BGH, Urt. v. 31.07.2025, I ZR 157/21 – Action Replay II ..... S. 72

82. Die Nutzung eines Werbeblockers kann urheberrechtsverletzend sein, wenn nicht lediglich in die reine Programmausführung eingegriffen wird; Art. 1 Abs. 1, Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 lit. a, b RL 2009/24/EG (Computerprogramm-RL), §§ 69a Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 69c Nr. 1 S. 1, Nr. 2 S. 1 UrhG
BGH, Urt. v. 31.07.2025, I ZR 131/23 – Werbeblocker IV ..... S. 72

83. Vorlagefragen des BGH zur möglichen Haftung und deren Umfang einer Sharehosting-Plattform, wenn diese urheberrechtlich geschützten Inhalt mittels Hyperlinks verbreitet; Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 13 Abs. 1 RL 2000/31/EG (E-Commerce-RL), Art. 5 Abs. 1 VO 2022/2065/EU (DSA), § 19a UrhG
BGH, Vorlagebeschl. v. 31.07.2025, I ZR 155/23 – Content Delivery Network ..... S. 73

84. Anbieter von Cloud-Diensten sind keine Hersteller von Speichermedien im Sinne der Privatkopieschranke und fallen deshalb nicht unter die geltende Vergütungspflicht; Art. 5 Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), §§ 16, 53, 54 Abs. 1, 54a Abs. 1, 54b Abs. 1, Abs. 2, 54d, 54e Abs. 1, 54f Abs. 1 UrhG, § 105 VGG
BGH, Beschl. v. 17.07.2025, I ZB 82/24 – Cloudnutzung ..... S. 73

85. Umfang von Nachvergütungs- und Auskunftsansprüchen eines Fotografen bei der Verwendung eines Portraitfotos auf Produktverpackungen; §§ 32a Abs. 1, 32d Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1,133 Abs. 3 S. 1 UrhG
BGH, Urt. v. 18.06.2025, I ZR 82/24 – Portraitfotos ..... S. 73

OLG

86. Keine Dringlichkeit für eine einstweilige Verfügung wegen zu langem Zuwarten nach Kenntniserlangung der Urheberrechtsverletzung; § 97 UrhG, §§ 935, 940 ZPO
OLG Schleswig, Urt. v. 05.06.2024, 6 U 3/25 ..... S. 74

87. Schadensersatz für das kommerzielle Anbieten von Fotos aus dem Innenraum des Kölner Doms ohne Zustimmung der Eigentümerin; §§ 97 Abs. 2, 15, 16, 19a, 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 57 UrhG, § 287 ZPO
OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025, 6 U 61/24 – Dombilder ..... S. 74

LG

88. Urheberrechtsverletzung des Betreibers einer Flugvermittlungsplattform durch den Upload eines geschützten Lichtbildes eines Nutzers der Plattform (hier Pilot); §§ 72 UrhG, 19a, 13 UrhG, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 5 UrhDaG, § 10 TMG
LG Köln, Urt. v. 24.07.2025, 14 O 343/23 ..... S. 74

89. Das aktive Einwirken auf einen Drittanbieter ist von einer vertraglichen Unterlassungspflicht umfasst; zugleich Fortführung der „Wirbel um Bauschutt“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; §§ 17, 19a UrhG
LG Köln, Urt. v. 26.06.2025, 14 O 165/24 ..... S. 75

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Inhaltsverzeichnis (5/5)

90. Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels durch die Verlegerin; §§ 14, 39 Abs. 1, Abs. 2 UrhG
LG Köln, Urt. v. 15.05.2025, 14 O 443/23 ..... S. 75

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

91. Nichtigkeit eines Pavillons aufgrund von fehlender Eigenart; Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)
EuG, Urt. v. 23.07.2025, T-54/24 – Pavillon ..... S. 76

Lauterkeitsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

92. Keine unlautere Nachahmung wegen fehlender Übernahme prägender Gestaltungsmerkmale eines Bewegungsspielzeugs; § 4 Abs. 3 lit. a UWG
BGH, Urt. v. 10.04.2025, I ZR 80/24 – Bewegungsspielzeug ..... S. 77

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

News

Markenrecht

1. Paulaner geht gegen Berentzen vor

Paulaner hat vor dem Landgericht München I gegen Berentzen obsiegt. Das Gericht stellte fest, dass die Mischgetränk-Flaschen von Mio Mio der nach § 3 Abs. 1 MarkenG geschützten Aufmachung der Paulaner Spezi zu ähnlich seien. Das Gericht stellte dabei maßgeblich darauf ab, dass angesprochene Kunden denken könnten, dass das Getränk von Mio Mio auch von Paulaner sei. Ob Kunden die Flaschen miteinander verwechseln würden, war hingegen nicht maßgeblich. Berentzen hat nun Berufung eingelegt.

Quellen: lto.de

Patentrecht

1. EPA setzt Prüfungs- und Einspruchsverfahren trotz der Vorlage G 1/25 fort

Das Europäische Patentamt (EPA) wird trotz der anhängigen Vorlage G 1/25 vor der Großen Beschwerdekammer seine Prüfungs- und Einspruchsverfahren wie gewohnt fortsetzen. Die Vorlage soll klären, ob das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) eine Anpassung der Beschreibung an die Ansprüche zwingend vorschreibt. Bis zur Entscheidung werden die bestehenden Richtlinien weiter angewendet. Nach der Entscheidung wird das EPA deren Vorgaben umgehend umsetzen. Die Große Beschwerdekammer ist für die einheitliche Anwendung des EPÜ verantwortlich und hat kürzlich auch die Entscheidungen G 1/23 und G 1/24 getroffen, deren Umsetzung bereits vorbereitet wird.

Quelle: epo.org

2. EPA veröffentlicht Jahresrückblick 2024

Das Europäische Patentamt (EPA) setzt die Umsetzung seines Strategieplans 2028 wie vorgesehen fort und veröffentlichte dazu seinen Jahresrückblick 2024. Schwerpunkte sind Produktivität, Qualität, Digitalisierung, internationale Zusammenarbeit und Transparenz. Im Jahr 2024 erreichte das EPA eine Rekordproduktivität im Patenterteilungsprozess bei gleichbleibend hoher Qualität, was durch neue Qualitätsinstrumente wie den jährlichen Qualitätsaktionsplan, ein regelmäßig aktualisiertes Dashboard und eine engere Zusammenarbeit mit den Nutzern ermöglicht werde.

Gleichzeitig wurden 111 neue Prüferinnen und Prüfer sowie 102 Nachwuchskräfte eingestellt. Ein zentrales Ziel war die vollständige Digitalisierung der Prozesse: KI-gestützte Klassifikationen, die Legal Interactive Platform sowie erweiterte MyEPO-Dienste verbesserten Effizienz und Nutzerfreundlichkeit erheblich. International konnte das EPA die Zahl der Einheitspatente deutlich steigern, den Patentschutz auf 46 Länder ausweiten und durch Gebührenermäßigungen besonders kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang erleichtern. Zudem wurden Plattformen wie der Deep Tech Finder und die Technologiefrüherkennungsplattform eingeführt, um Patentwissen breiter verfügbar zu machen. Ergänzende Berichte zu Qualität, Digitalisierung, Nachhaltigkeit und Governance sowie aktuelle Patentstatistiken unterstreichen das Bekenntnis des EPA zu Transparenz und kontinuierlicher Verbesserung.

Quelle: epo.org

3. PMAC ist nun offen für Bewerbungen

Das Patent Mediation and Arbitration Centre (PMAC) des Einheitspatentgerichts (UPC) nimmt ab sofort Bewerbungen für die Aufnahme in die Liste von Mediatoren, Schiedsrichtern und Sachverständigen entgegen. Nach der Verabschiedung von Verhaltenskodizes und Auswahlkriterien durch das Verwaltungskomitee soll das PMAC Anfang 2026 voll funktionsfähig sein. Parteien können künftig aus der offiziellen Liste Fachleute auswählen, die sie bei der Beilegung von Streitigkeiten unterstützen. Das PMAC möchte sich als führendes Forum für die internationale Beilegung von geistigen Eigentumsstreitigkeiten etablieren.

Quelle: unifiedpatentcourt.org

4. Streit zwischen Apple und Masimo geht in die nächste Runde

Nachdem der CIP-Report in der Ausgabe 04/2024 schon von diesem Streit berichtete, wehrt sich der Medizingerätehersteller Masimo nun erneut gegen Apple und die US-Zollbehörde (CBP) im Patentstreit um die Blutsauerstoffmessung der Apple Watch. Nachdem Apple die Funktion überraschend per Software-Update in den USA freigeschaltet hatte – nachdem sie über anderthalb Jahre blockiert war –, reichte Masimo eine Klage gegen die CBP, deren übergeordnete Heimatschutzbehörde und weitere Spitzenbeamte ein. Masimo argumentiert, dass die Freischaltung rechtswidrig und einseitig sei und den Patentschutz aushebele. Ziel ist, die Zollbehörde gerichtlich zur erneuten Durchsetzung des Importverbots der Apple Watch zu zwingen, das zuvor von der International Trade Commission (ITC) verhängt worden war.

Masimo kritisiert, dass die Entscheidung ohne Anhörung beider Seiten getroffen wurde und deutet an, dass Apples massive US-Investition von 600 Milliarden US-Dollar Einfluss auf die Zollentscheidung gehabt haben könnte. Der Patentstreit zwischen Masimo und Apple läuft seit Jahren, Masimo wirft Apple unter anderem Diebstahl von Technik und Abwerbung von Mitarbeitern vor. Apple verteidigt die Rückkehr der SpO2-Funktion, da sie für die bevorstehende Markteinführung neuer Watch-Modelle und der iPhone-17-Reihe wichtig sei.

Quelle: heise.de

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Urheberrecht

1. Cheaten erlaubt? Bundesgerichtshof: Mod-Software ist kein Urheberrechtsverstoß – solange der Programmcode nicht geändert wird

Der unter anderem für das Urheberrecht zuständige I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat entschieden, dass der Vertrieb von Software, die dem Nutzer die Manipulation des Programmablaufs eines Computerspiels ermöglicht, ohne die Programmdaten des Objekt- oder Quellcodes der auf der Spielkonsole eingesetzten Spielesoftware zu verändern, nicht das Urheberrecht des Spieleherstellers an der Spielesoftware verletzt.

Sachverhalt:

Die Klägerin vertreibt als exklusive Lizenznehmerin für ganz Europa Spielkonsolen und hierfür konzipierte Computerspiele. Bei den Beklagten zu 1 und 2 handelt es sich um Unternehmen einer Unternehmensgruppe, die Software entwickelt, produziert und vertreibt, insbesondere Ergänzungsprodukte zu den Spielkonsolen der Klägerin. Der Beklagte zu 3 ist Director der Beklagten zu 1 und 2. Mit der Software der Beklagten konnten Nutzer von Spielkonsolen der Klägerin bestimmte Beschränkungen in deren Computerspielen umgehen, zum Beispiel die zeitliche Beschränkung der Verwendung eines "Turbos" oder die Beschränkung der Zahl von Fahrern in einem Rennspiel. Die Softwareprodukte der Beklagten bewirken dies, indem sie die variablen Daten verändern, die die Spielesoftware bei ihrer Ausführung im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegt. Dem Programm wird damit ein Zustand vorgespiegelt, der im regulären Spielbetrieb zwar eintreten kann und damit programmimmanent ist, aber nicht dem tatsächlichen Spielstand entspricht. Die Klägerin ist der Auffassung, dass dies eine unzulässige Umarbeitung ihrer Computerspiele im Sinne von § 69c Nr. 2 Satz 1 UrhG darstelle. Sie hat die Beklagten auf Unterlassung, Auskunft und Schadensersatz in Anspruch genommen.

Bisheriger Prozessverlauf:

Das Landgericht hat der Klage überwiegend stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht zurückgewiesen.

Mit der vom Berufungsgericht zugelassenen Revision hat die Klägerin ihre Ansprüche weiterverfolgt.

Der Bundesgerichtshof hat das Verfahren mit Beschluss vom 23. Februar 2023 (GRUR 2023, 577 - Action Replay I) ausgesetzt und dem Gerichtshof der Europäischen Union Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen zur Vorabentscheidung vorgelegt. Dieser hat über das Vorabentscheidungsersuchen mit Urteil vom 17. Oktober 2024 – C-159/23 (GRUR 2024, 1704 - Sony Computer Entertainment Europe) entschieden.

Entscheidung des Bundesgerichtshofs:

Die Revision der Klägerin hatte keinen Erfolg. Das Berufungsgericht hat zu Recht angenommen, dass durch den Einsatz der Software der Beklagten nicht in den Schutzbereich der Computerprogramme der Klägerin eingegriffen und daher das der Klägerin zustehende Recht der Umarbeitung gemäß § 69c Nr. 2 Satz 1 UrhG nicht verletzt wird.

Der urheberrechtliche Schutz von Computerprogrammen fällt unter die Richtlinie 2009/24/EG über den Rechtsschutz von Computerprogrammen, deren Bestimmungen durch die §§ 69a ff. UrhG in deutsches Recht umgesetzt werden. Computerprogramme unterliegen danach dem Schutz des Urheberrechts. Der gewährte Schutz gilt gemäß § 69a Abs. 2 Satz 1 UrhG für alle Ausdrucksformen eines Computerprogramms. Ideen und Grundsätze, die einem Element eines Computerprogramms zugrunde liegen, einschließlich der den Schnittstellen zugrundeliegenden Ideen und Grundsätze, sind gemäß § 69a Abs. 2 Satz 2 UrhG nicht geschützt. Zu den urheberrechtlich geschützten Ausdrucksformen eines Computerprogramms zählen der Quellcode und der Objektcode, da sie die Vervielfältigung oder spätere Entstehung dieses Programms ermöglichen. Andere Elemente des Programms, wie insbesondere seine Funktionalität, genießen keinen urheberrechtlichen Schutz. Die Softwareprodukte der Beklagten verändern nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die variablen Daten, die die Spielesoftware bei ihrer Ausführung im Arbeitsspeicher der Spielkonsole ablegt und spiegeln dem Programm damit einen Zustand vor, der zwar nicht dem tatsächlichen Spielstand entspricht, aber im regulären Spielbetrieb eintreten kann und damit programmimmanent. Weil die Softwareprodukte der Beklagten nur den Ablauf des Programms beeinflussen und nicht die Programmdaten des Objekt- oder Quellcodes der auf der Spielkonsole eingesetzten Spielesoftware der Klägerin verändern, greifen sie nicht in den Schutzbereich des Rechts an der Spielesoftware als Computerprogramm im Sinne von § 69a Abs. 1 und 2 Satz 1 UrhG ein.

Quelle: Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs vom 31.07.2025

2. Spotify reicht Urheberrechtsbeschwerde gegen GitHub-Tool ein

Der Musikstreamingdienst Spotify hat eine DMCA-Beschwerde gegen ein Softwaretool der Entwickler *ReVanced* eingereicht, welches auf der Software-Plattform GitHub veröffentlicht wurde. Eine DMCA-Beschwerde ist eine Urheberrechtsbeschwerde nach dem Digital Millennium Copyright

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Act (DMCA) der USA. Sie dient dazu, die Entfernung von Inhalten zu beantragen, die gegen das Urheberrecht verstoßen. Sie wird vom Urheberrechtsinhaber bei einer Online-Plattform wie Google, YouTube oder einer Hosting-Firma eingereicht.

Das auf der Entwicklerplattform (GitHub) gehostete Tool ermöglicht es Nutzern, Funktionen freizuschalten, die normalerweise nur zahlenden Spotify-Abonnentinnen zur Verfügung stehen – etwa werbefreies Streaming und das Abspielen von Songs auf Abruf. Spotify wirft der Plattform vor, gegen das Urheberrecht zu verstoßen. In der Beschwerde heißt es, dass die entsprechenden Dateien entweder direkt aus dem Spotify-Code kopiert oder daraus unerlaubt abgeleitete Werke seien. Die Entwickler von ReVanced widersprechen dieser Darstellung und betonen, dass ihre App keinen Code von Spotify enthalte.

ReVanced ist ein Online-Community initiiertes Open-Source-Projekt, das als Nachfolger der eingestellten App *YouTube Vanced* entstand. Im Mittelpunkt des Projekts steht eine Sammlung einzelner Patches für verschiedene Appstore übergreifende Applikation, mit denen sich Funktionen aktivieren lassen, die normalerweise zahlungspflichtigen Nutzer*innen vorbehalten sind – etwa Premium-Features oder exklusive Inhalte, wie auf bei der Anwendung auf Spotify.

Quellen: heise.de; urheberrecht.org

3. „KI-Stimme ist nicht gleich Original“ – Gericht gibt Manfred Lehmann Recht

Das Landgericht Berlin II hat einem Anspruch des Synchronsprechers Manfred Lehmann auf Unterlassung und Schadensersatz stattgegeben. Der Kläger wandte sich gegen die Nutzung einer KI-generierten Imitation seiner Stimme in zwei YouTube-Videos, welche ohne seine Zustimmung veröffentlicht wurden. Wegen der unautorisierten Verwendung einer KI-generierten Imitation seiner Stimme urteilte das Landgericht Berlin II, dass der Beklagte YouTuber 4.000,00 € an Manfred Lehmann zu zahlen hat.

Der Beklagte hatte die künstlich erzeugte Stimme in satirischen Videos verwendet, die sich mit der Politik der Bundesregierung auseinandersetzen. Das Gericht sah in der Verwendung einen rechtswidrigen Eingriff in Lehmanns allgemeines Persönlichkeitsrecht, insbesondere in das Recht an der eigenen Stimme. Die Simulation erweckte beim Publikum den Eindruck, Lehmann habe die Videos persönlich eingesprochen. Das Gericht sah darin eine gezielte Täuschung und eine „Verwechslungsgefahr“ welche durch Zuschauerkommentare bestätigt wurde.

Eine Rechtfertigung aus Kunst- oder Meinungsfreiheit lehnte das Gericht ab. Die Nutzung diente vorrangig kommerziellen Zwecken. Eine Kennzeichnung der Stimme als KI-generiert erfolgte nicht.

Quellen: lto.de; Entscheidung des Landgerichts Berlin II: Urt. v. 20.08.2025, 2 O 202/24

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Allgemein

Rechtsprechung in Leitsätzen*

OLG

55. Umfang eines bereicherungsrechtlichen Herausgabeanspruchs bei unkörperlichen und immaterialgüterrechtlich nicht geschützten Leistungen; §§ 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, S. 2, 818 Abs. 1, 327p Abs. 1 BGB

OLG Frankfurt, Urt. v. 08.05.2025, 5 U 85/22

Verfahrensgang: LG Frankfurt a. M., Urt. v. 29.04.2022, 3-12 O 5/21

Leitsätze

1. Sind immaterialgüterrechtlich nicht geschützte, digitale Leistungen (digitale Logos, Vorlagen und Graphiken ohne Schöpfungshöhe) bereicherungsrechtlich herauszugeben, umfasst der Herausgabeanspruch kein Verbot, künftige Nutzungen zu unterlassen.

2. Fehlt es Logos, Vorlagen und Graphiken an der maßgeblichen urheberrechtlichen Schöpfungshöhe, sodass sie nicht als Immaterialgüter geschützt sind, so ist eine Herausgabe des Erlangten (unkörperliche Dienst- und Werkleistungen in Form digitaler Logos, Vorlagen und Graphiken) nicht möglich. In einem solchen Fall besteht ein Unterlassungsanspruch des Geschäftsführers nicht auf bereicherungsrechtlicher Grundlage. (red.)

*Hinweis: Die Nummerierung der Leitsätze wurde aus redaktionellen Gründen vereinheitlicht

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Markenrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

56. Keine Anwendbarkeit eines innerstaatlichen allgemeinen Grundsatzes im Anwendungsbereich der Richtlinie; Art. 10 RL 2015/2436/EU (MarkenRL)

EuGH, Urt. v. 01.08.2025, C-452/24 – Lunapark Scandinavia

Leitsatz

Art. 10 der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass er der Anwendbarkeit eines allgemeinen Grundsatzes des innerstaatlichen Rechts entgegensteht, der die Verwirkung des Rechts des Inhabers einer eingetragenen Marke, einem Dritten die Benutzung eines mit dieser Marke identischen oder ihr ähnlichen Zeichens für Waren, die mit denjenigen identisch oder ihnen ähnlich sind, für die die Marke eingetragen ist, zu verbieten, in einem anderen als dem in Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 1 oder 2 dieser Richtlinie genannten Fall vorsieht.

57. Verletzung eines nationalen Markenrechts durch Besitz außerhalb des Schutzgebiets; Art. 10 Abs. 3 lit. b RL 2015/2436/EU (MarkenRL)

EuGH, Urt. v. 01.08.2025, C-76/24 – Tradeinn Retail Services

Verfahrensgang: BGH, Beschl. v. 23.01.2024, I ZR 205/22 – Extreme Durable; OLG Nürnberg, Urt. v. 29.11.2022, 3 U 493/22 – E-X-D Extreme Durable

Leitsätze

1. Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2015/2436 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2015 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer in einem Mitgliedstaat geschützten Marke einem Dritten verbieten kann, im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats Waren unter einem Zeichen nach Maßgabe der in Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zu besitzen, um diese Waren in dem Mitgliedstaat, in dem diese Marke geschützt ist, zum Verkauf anzubieten oder in den Verkehr zu bringen.

2. Art. 10 Abs. 3 Buchst. b der Richtlinie 2015/2436 ist dahin auszulegen, dass es, um eine Ware im Sinne dieser Bestimmung unter einem Zeichen nach Maßgabe der in Art. 10 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen zu „besitzen“, ausreicht, über eine Aufsichts- oder Leitungsbefugnis gegenüber der Person zu verfügen, die die unmittelbare und tatsächliche Herrschaft über diese Ware innehat.

58. Auswirkung von Fristangaben auf die Nichtigerklärung wegen Bösgläubigkeit; Art. 9 Abs. 1 RL 2008/95/EG

EuGH, Urt. v. 10.07.2025, C-322/24 – Sánchez Romero Carvajal Jabugo

Leitsatz

Art. 9 Abs. 1 der Richtlinie 2008/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken ist dahin auszulegen, dass der Inhaber einer älteren Marke, der in einer an den Inhaber einer jüngeren Marke gerichteten außergerichtlichen Abmahnung, mit der er die Unterlassung von deren Benutzung erreichen möchte, für die Erhebung einer Klage auf Nichtigerklärung dieser Marke ein Ausschlussdatum angegeben hat, das mit dem Ablauf der in Art. 9 Abs. 1 dieser Richtlinie vorgesehenen Ausschlussfrist von fünf aufeinanderfolgenden Jahren übereinstimmt, nach dem angegebenen Datum aufgrund der Bösgläubigkeit des Inhabers der jüngeren Marke bei deren Anmeldung die Nichtigerklärung dieser Marke beantragen kann, auch wenn der Inhaber der älteren Marke zum Zeitpunkt der Abmahnung über alle erforderlichen Informationen verfügte, um erkennen zu können, dass die Anmeldung bösgläubig vorgenommen worden war.

EuG

59. Bekanntheit von Marken im Luxussegment; Art. 8 Abs. 1 lit. a, Abs. 5 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

EuG, Beschl. v. 15.07.2025, T-510/24 – Gemballa

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 23.07.2024, R 2018/2023-1

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Derjenige, der sich auf die Bekanntheit seiner Marke beruft, hat den Nachweis für diese Bekanntheit zu erbringen.

2. Luxuswaren und -dienstleistungen zeichnen sich dadurch aus, dass sie zu einem hohen Preis verkauft werden (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 15. September 2021, Albéa Services/EUIPO – dm - drogerie markt [ALBÉA], T-852/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2021:569, Rn. 34). Die Kategorisierung erfolgt somit anhand der Preise der Waren und Dienstleistungen.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

60. Keine Unterscheidungskraft eines Zeichens bestehend aus dem Großbuchstaben „I“ und einem Herzen; Art. 7 Abs. 1 lit. b VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

EuG, Urt. v. 09.07.2025, T-306/24 – sprd.net/ EUIPO

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 15.04.2024, R 1775/2023-1

Marke der Klägerin

Leitsätze

1. Die Marke bestand aus der Aneinanderreihung des Großbuchstabens „I“, der dem englischen Personalpronomen der ersten Person im Singular mit der Bedeutung „ich“ entspricht, und eines Herzens, das gewöhnlich als Symbol des Verbs „lieben“ benutzt wird. Diese Bestandteile bildeten zusammen eine einfache, klare und unzweideutige idiomatische Wendung mit der Bedeutung „i love“ oder „ich liebe“. Folglich wurde die Marke in Verbindung mit den in jener Rechtssache in Rede stehenden Waren vom maßgeblichen Publikum sofort und ausschließlich als anpreisende Werbebotschaft wahrgenommen, die eine Vorliebe oder eine Zuneigung für diese Ware ausdrückt. (nichtamtl.)

2. Ein nicht unterscheidungskräftiges Bildzeichen wird nicht automatisch unterscheidungskräftig, weil es als Positionsmarke angemeldet wurde. (red.)

61. Verwechslungsgefahr der Zeichen „S6“ und „RS6“ für Waren im Bereich von Kraftfahrzeugen; Art. 8 Abs. 1, 18 VO 2017/1001/EU (Unionsmarken-VO)

EuG, Urt. v. 11.06.2025, T-598/23 – Nio/ EUIPO - Audi (ES6)

Leitsätze

1. Auch bei kurzen Zeichen kommt es bei der Beurteilung der Ähnlichkeit von zwei Wortmarken auf das Vorhandensein mehrerer Buchstaben in derselben Reihenfolge in beiden Marken an. Folglich stellt der in diesem Fall erwiesene Umstand, dass die ältere Marke vollständig in der angemeldeten Marke enthalten ist, einen bedeutenden Hinweis auf die Ähnlichkeit zwischen diesen Marken dar, auch wenn es sich um kurze Zeichen handelt (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 6. Februar 2020, LaTV3D, T-135/19, nicht veröffentlicht, EU:T:2020:36, Rn. 48 und die dort angeführte Rechtsprechung). (nichtamtl.)

2. Der Umstand, dass die maßgeblichen Verkehrskreise, die wie im vorliegenden Fall eine erhöhte Aufmerksamkeit an den Tag legen, stärker auf die Unterschiede zwischen Marken achten, bedeutet nicht, dass sie die Marke, mit der sie sich konfrontiert sehen, bis ins kleinste Detail prüfen oder sie minutiös mit einer anderen Marke vergleichen. Sogar Verkehrskreise mit erhöhter Aufmerksamkeit müssen sich auf das unvollkommene Bild verlassen, das sie von den Marken im Gedächtnis behalten haben (vgl. Urteil vom 13. Juli 2022, Tigercat International/EUIPO – Caterpillar [Tigercat], T-251/21, nicht veröffentlicht, EU:T:2022:437, Rn. 29 und die dort angeführte Rechtsprechung). (nichtamtl.)

3. Zwischen dem älteren Zeichen „S6“ und dem angegriffenen Zeichen „RS6“ besteht für Waren im Bereich von Kraftfahrzeugen Verwechslungsgefahr. (red.)

BGH

62. Keine Erschöpfung durch Inverkehrbringen in der Türkei; Art. 15 Abs. 1 VO 2017/1001 (Unionsmarken-VO), Art. 21, 22, 29 Zusatzprotokoll zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei

BGH, Urt. v. 03.07.2025, I ZR 226/24 – Mehmet Efendi

Verfahrensgang: OLG Nürnberg, Urt. v. 29.10.2024, 3 U 881/24; LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 21.03.2024, 19 O 7323/22

Leitsätze

1. Das Inverkehrbringen von Ware (hier: Kaffee) in der Türkei unter einer Bezeichnung, die nach der Unionsmarkenverordnung geschützt ist, führt nicht zur Erschöpfung der Markenrechte mit der Folge, dass der Markeninhaber das Recht hat, eine ohne seine Zustimmung erfolgte Einfuhr dieser Ware in den Europäischen Wirtschaftsraum zu untersagen.

2. Die Regelung der Erschöpfung des Markenrechts in Art. 15 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2017/1001 ist eine durch Art. 29 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei und Art. 7 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrats EG-Türkei gerechtfertigte Maßnahme gleicher Wirkung wie eine Einfuhrbeschränkung im Sinne von Art. 21 und Art. 22 des Zusatzprotokolls zum Assoziierungsabkommen EWG-Türkei und Art. 5 des Beschlusses Nr. 1/95 des Assoziationsrats EG-Türkei, die zum Schutz des gewerblichen und kommerziellen Eigentums gerechtfertigt ist.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

63. Reichweite des Werktitelschutzes; §§ 5 Abs. 1, Abs. 3, 15 MarkenG

BGH, Urt. v. 07.05.2025, I ZR 143/24 – Nie wieder keine Ahnung

Verfahrensgang: OLG Stuttgart, Urt. v. 04.07.2024, 2 U 51/23; LG Stuttgart, Urt. v. 23.01.2023, 17 O 122/22

Leitsätze

1. Werktitel sind in der Regel nur gegen eine unmittelbare Verwechslungsgefahr im engeren Sinn geschützt. Eine solche Gefahr einer unmittelbaren Verwechslung liegt dann vor, wenn aufgrund der Benutzung des angegriffenen Titels die Gefahr besteht, dass der Verkehr den einen Titel für den anderen hält und dadurch über die Identität der bezeichneten Werke irrt. Betreffen die zu vergleichenden Titel unterschiedliche Werke, so scheidet die Annahme einer unmittelbaren Verwechslungsgefahr mangels Werknähe regelmäßig aus, wenn der angesprochene Verkehr das eine Werk aufgrund der Unterschiede nicht für das andere hält (vgl. BGH, Urteil vom 22. März 2012 - I ZR 102/10, GRUR 2012, 1265 [juris Rn. 23] = WRP 2012, 1526 - Stimmt's?; Abgrenzung zu BGH, Urteil vom 23. Januar 2003 - I ZR 171/00, GRUR 2003, 440 [juris Rn. 27] = WRP 2003, 644 - Winnetous Rückkehr).

2. Ausnahmsweise kommt bei einer Gefahr der Annahme von wirtschaftlichen oder organisatorischen Verbindungen durch den angesprochenen Verkehr ein weitergehender Schutz des Werktitels gegen eine Täuschung über die betriebliche Herkunft unter dem Gesichtspunkt einer unmittelbaren Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn in Betracht. Voraussetzung für diesen erweiterten Schutz gegen Verwechslungsgefahr ist, dass der Verkehr mit einem Werktitel gleichzeitig auch die Vorstellung einer bestimmten betrieblichen Herkunft verbindet (vgl. BGH, Urteil vom 19. November 1992 - I ZR 254/90, BGHZ 120, 228 [juris Rn. 24] - Guldenburg; Urteil vom 22. September 1999 - I ZR 50/97, GRUR 2000, 504 [juris Rn. 30] = WRP 2000, 533 - FACTS). Bei der Beurteilung der dafür erforderlichen hinreichenden Bekanntheit des Titels sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen.

3. Neben der hinreichenden Bekanntheit ist für die Annahme einer unmittelbaren Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn regelmäßig ein gewisser sachlicher Zusammenhang zwischen den gekennzeichneten Produkten und dem unter dem in Frage stehenden Titel veröffentlichten Werk erforderlich (vgl. BGH, Urteil vom 12. November 1998 - I ZR 84/96, GRUR 1999, 581 [juris Rn. 25] = WRP 1999, 519 - Max).

4. Bei dem Erfordernis einer hinreichenden Bekanntheit einerseits und eines gewissen sachlichen Zusammenhangs zwischen den gekennzeichneten Produkten und dem unter dem in Frage stehenden Titel veröffentlichten Werk andererseits handelt es sich um kumulative Voraussetzungen für eine unmittelbare Verwechslungsgefahr im weiteren Sinn, die grundsätzlich unabhängig voneinander zu beurteilen sind (vgl. BGH, GRUR 1999, 581 [juris Rn. 23 und 24 bis 29] - Max).

BPatG

64. Der Nachweis der Verkehrsdurchsetzung im Nichtigkeitsverfahren; §§ 8 Abs. 2, Abs. 3, 50 Abs. 1 MarkenG

BPatG, Beschl. v. 05.06.2025, 29 W (pat) 24/18 – Farbmarke ORANGE

Verfahrensgang: anhängig BGH, I ZB 58/25

Leitsätze

1. Bei Waren und Dienstleistungen des Massenkonsums zählt grundsätzlich die Gesamtbevölkerung zu den angesprochenen Verkehrskreisen, wobei regelmäßig diejenigen Teile des Verkehrs ausgenommen werden können, die den Erwerb der Waren bzw. die Inanspruchnahme der Dienstleistungen „kategorisch ablehnen“ (vgl. BGH GRUR 2006, 760 Rn. 22 – LOTTO). Eine solche Einschränkung der angesprochenen Verkehrskreise setzt jedoch voraus, dass ein Ausschluss der künftigen Inanspruchnahme der Dienstleistungen oder des künftigen Erwerbs der Waren nachvollziehbar ist, was in Bezug auf die jeweils beanspruchten Waren und Dienstleistungen zu prüfen ist und bei grundlegenden Leistungen oder Produkten ausgeschlossen sein kann.

2. Im Nichtigkeitsverfahren trifft den Markeninhaber auch in den Fällen die Feststellungslast hinsichtlich der geltend gemachten Verkehrsdurchsetzung, in denen die Eintragung der Marke als verkehrsdurchgesetzt durch das DPMA auf der Grundlage eines demoskopischen Gutachtens erfolgte. Dem steht ein Vertrauensschutz des Markeninhabers nicht entgegen.

3. Eine Entscheidung zu Lasten des Markeninhabers aufgrund der ihn treffenden Feststellungslast hinsichtlich der Verkehrsdurchsetzung im Zeitpunkt der Entscheidung über einen Nichtigkeitsantrag kann auch dann erfolgen, wenn das von ihm eingereichte demoskopische Gutachten zum Nachweis der Verkehrsdurchsetzung im Entscheidungszeitpunkt zwar nicht an wesentlichen Mängeln leidet und einen bereinigten Kennzeichnungsgrad von knapp 50 % ergibt, die Werte dieses Gutachtens aber durch die stark abweichenden Ergebnisse eines vom Antragsteller eingereichten demoskopischen „Gegen“-Gutachtens erheblich in Frage gestellt werden.

4. Ohne entsprechendes Beweisangebot des Markeninhabers und ohne Kostenvorschuss ist die Einholung eines demoskopischen Gutachtens von Amts wegen und (zunächst) auf Kosten der Staatskasse regelmäßig nicht geboten.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

65. Notwendigkeit der Bezeichnung einer Farbe nach einem anerkannten Farbklassifizierungssystem; §§ 3 Abs. 1, 7, 8, 14 Abs. 2, 50 MarkenG

BPatG, Beschl. v. 04.06.2025, 29 W (pat) 25/17 – Farmbarke ROT

Leitsätze

1. Einer abstrakten Einzelfarbmarke fehlt es an der Bestimmtheit gem. §§ 3 Abs. 1, 8 Abs. 1 MarkenG, wenn sie ohne Angabe der Bezeichnung der Farbe nach einem anerkannten Farbklassifizierungssystem angemeldet wurde und eine dem bei Anmeldung eingereichten Farbmuster entsprechende Angabe auch im Zeitpunkt der Entscheidung über den Löschungs- bzw. Nichtigkeitsantrag nicht vorliegt.

2. Die bloße Benennung einer (Grund-)Farbe ohne Bezugnahme auf ein solches Farbklassifizierungssystem genügt den Anforderungen an die Bestimmtheit auch auf einem sehr begrenzten Warengebiet jedenfalls dann nicht, wenn sie ein breites Farbspektrum abdeckt.

3. Die Farbcodeangabe muss im Eintragungs- und dementsprechend im Löschungs- bzw. Nichtigkeitsverfahren mit dem Farbmuster identisch sein, ihm nicht nur nahe kommen.

4. Die Benennung des Farbcodes kann – notfalls auch in mehreren Versuchen – nachgeholt werden, sofern sich das mit der Anmeldung eingereichte Farbmuster noch nicht verändert hat. Dies obliegt als originäre Aufgabe der Markeninhaberin und ist im Löschungs- bzw. Nichtigkeitsbeschwerdeverfahren bis zum Schluss der (letzten) mündlichen Verhandlung möglich.

OLG

66. Begriff „Dubai-Schokolade“ ist keine Gattungsbezeichnung; §§ 126, 127 Abs. 1, 128 Abs. 1 MarkenG, § 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG

OLG Köln, Urt. v. 27.06.2025, 6 U 52/25

Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 26.02.2025, 84 O 10/25

Leitsätze

1. Bei „Dubai-Schokolade“ handelt es sich ursprünglich um eine einfache geografische Herkunftsangabe.

2. Es kann nicht festgestellt werden, dass sich der Begriff mittlerweile in eine Gattungsbezeichnung umgewandelt hat.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Patentrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EPG

67. Gründe für den Widerruf eines Patents und Widerklage in Verletzungsverfahren nach Nichtigkeitsverfahren; R. 75.3 VerfO

EPG, Zentralkammer Paris, Entsch. v. 21.07.2025, UPC_CFI_231/2024

Leitsätze

1. Lack of novelty and lack of an inventive step are separate grounds for revoking a patent and cannot be absorbed when asserted against the same prior art document. Simply indicating in general terms that a prior art document will be used to challenge the patent's novelty and/or inventive step, providing a detailed analysis of the document only with respect to inventive step, is insufficient to establish that the document is being used to challenge the patent's novelty.

2. Although the dependent claims are subordinated to the independent claims, the grounds for their revocation must be stated at the outset, as the latter form part of the overall challenge to the patent in its entirety.

3. In accordance with the principle of flexibility and efficiency set out in paragraph 4 of the Preamble to the Rules of Procedure, Rule 75(3) 'RoP' must be interpreted as not applying when a counterclaim for revocation concerning the same patent is brought in a subsequent infringement action before a local division of the UPC, provided that the oral hearing in an earlier revocation action before a central division has already taken place.

Redaktionelle Übersetzung der Leitsätze

1. Mangelnde Neuheit und mangelnde erfinderische Tätigkeit sind separate Gründe für den Widerruf eines Patents und können nicht miteinander vereint werden, wenn sie gegen dasselbe Dokument aus dem Stand der Technik geltend gemacht werden. Die bloße allgemeine Angabe, dass ein Dokument aus dem Stand der Technik zur Anfechtung der Neuheit und/oder der erfinderischen Tätigkeit des Patents herangezogen wird, wobei eine detaillierte Analyse des Dokuments nur in Bezug auf die erfinderische Tätigkeit erfolgt, reicht nicht aus, um nachzuweisen, dass das Dokument zur Anfechtung der Neuheit des Patents herangezogen wird.

2. Obwohl die abhängigen Ansprüche den unabhängigen Ansprüchen untergeordnet sind, müssen die Gründe für ihre Aufhebung zu Beginn angegeben werden, da letztere Teil der Gesamtanfechtung des Patents in seiner Gesamtheit sind.

3. Gemäß dem in Absatz 4 der Präambel zur Verfahrensordnung festgelegten Grundsatz der Flexibilität und Effizienz ist Regel 75 (3) VerfO so auszulegen, dass sie keine Anwendung findet, wenn eine Widerklage auf Nichtigerklärung desselben Patents in einem späteren Verletzungsverfahren vor einer lokalen Kammer des Einheitlichen Patentgerichts erhoben wird, sofern die mündliche Verhandlung in einem früheren Nichtigkeitsverfahren vor einer zentralen Kammer bereits stattgefunden hat.

68. Darlegungs- und Beweislast bei außerhalb des Patentanspruchs liegenden Umstände; Art. 54 EPGÜ

EPG, Lokalkammer München, Entsch. v. 06.06.2025, UPC_CFI_324/2024, UPC_CFI_487/2024

Leitsätze

1. Verteidigt sich die Beklagtenseite gegen den Vorwurf der Patentverletzung mit dem Argument, die Verletzung des Klagepatents durch die angegriffene Ausführungsform sei aufgrund außerhalb des Patentanspruchs liegender Umstände unmöglich, trägt die Beklagtenseite für diese Behauptung die Darlegungs- und Beweislast. Der Verletzungskläger ist nach Art. 54 EPGÜ nicht gehalten, zur Gestaltung außerhalb des Patentanspruchs liegender Bauteile vorzutragen.

2. Weist eine Vorrichtung die nach dem Patentanspruch erforderliche Eignung auf, ist unerheblich, ob die patentgemäßen Eigenschaften und Wirkungen regelmäßig, nur in Ausnahmefällen oder nur zufällig erreicht werden und ob es der Benutzer darauf absieht, diese Wirkungen zu erzielen.

69. Zuständigkeit des EPG; Art. 32 Abs. 1, 83 EPGÜ

EPG, Berufungsgericht, Anordnung v. 02.06.2025, UPC_CoA_156/2025

Verfahrensgang: EPG, Lokalkammer München, Anordnung v. 10.02.2025, UPC_CFI_483/2024

Leitsätze

1. Als Bestimmung eines zwischen Staaten geschlossenen völkerrechtlichen Übereinkommen ist Art. 32(1) EPGÜ im Einklang mit den Grundsätzen des Völkergewohnheitsrechts auszulegen, die Bestandteil der Rechtsordnung der EU sind.

2. Das Fehlen einer zeitlichen Begrenzung der Zuständigkeitsregeln gemäß Art. 32(1) EPGÜ entspricht dem Inhalt und Zweck des Übereinkommens, ein gemeinsames Gericht für die Vertragsmitgliedstaaten zu schaffen, das Teil ihres Rechtswesens ist, und diesem Gericht die (ausschließliche) Zuständigkeit für die in Art. 32 (1) EPGÜ aufgeführten Klagen und Widerklagen zu übertragen, um den Schwierigkeiten vorzubeugen, die durch einen fragmentierten Patentmarkt in Europa und die Unterschiede zwischen den

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

nationalen Gerichtssystemen verursacht werden.

3. In Ermangelung einer gegenteiligen Bestimmung legen dieses Ziel und dieser Zweck eine zeitliche Begrenzung des Gerichts weder nahe noch deuten sie diese an.

4. Art. 3 EPGÜ befasst sich nicht mit dem zeitlichen Geltungsbereich des Übereinkommens in Bezug auf Handlungen, die die darin aufgeführten Rechte verletzen. Er lässt daher offen, ob Handlungen vor Inkrafttreten des Übereinkommens, in den Geltungsbereich des EPGÜ fallen.

5. Während der in Art. 83 EPGÜ festgelegten Übergangszeit und sofern für das Patent die ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts nicht gemäß Art. 83(3) EPGÜ ausgeschlossen worden ist, besteht die (ausschließliche) Zuständigkeit des EPG neben einer parallelen Zuständigkeit der nationalen Gerichte, vor denen eine Klage wegen Verletzung eines europäischen Patents weiterhin erhoben werden kann. Obwohl das EPGÜ während der Übergangszeit eine parallele Zuständigkeit vorsieht, wonach der Patentinhaber die Möglichkeit hat, ein Verletzungsverfahren entweder vor dem EPG oder vor einem nationalen Gericht einzuleiten, beschränkt sich diese Möglichkeit auf die Wahl des Gerichtsstands und sieht als Folge einer solchen Wahl keine teilweise oder eingeschränkte Zuständigkeit des gewählten Gerichts vor, weder hinsichtlich des Gegenstands (der Patentverletzung) der Klage noch hinsichtlich des Zeitraums, für den das gewählte Gericht zuständig ist.

6. Die Feststellung der Zuständigkeit des Gerichts ab dem Zeitpunkt der Einreichung der Klage auch für Verletzungshandlungen, die vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens erfolgt sind, widerspricht nicht dem Grundsatz der Nichtrückwirkung von Verträgen nach den Grundsätzen des Gewohnheitsrechtlich anerkannten Völkerecht und Art. 28 des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge, abgeschlossen in Wien am 23. Mai 1969 („WÜRV“).

7. Im Falle eines wirksamen Rücktritts vom Ausschluss der ausschließlichen Zuständigkeit des EPG (“optout”) ist das EPG für die Entscheidung über vermeintliche Verletzungen zuständig, die im Zeitraum zwischen dem Datum des Inkrafttretens der Ausschlusses und dem Datum des Rücktritts erfolgt sind.

BGH

70. Patentfähigkeit eines product-by-process-Anspruchs; Art. 52 EPÜ, 116 Abs. 2 Nr. 2 PatG

BGH, Urt. v. 17.07.2025, X ZR 40/23 – Spreizdübel II

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 17.01.2023, 8 Ni 5/23 (EP)

Leitsätze

1. Bei der Prüfung der Patentfähigkeit des Gegenstands eines product-by-process-Anspruchs ist zu klären, ob sich das im Anspruch angegebene Herstellungsverfahren in spezifischen Eigenschaften des Erzeugnisses niederschlägt, durch die es sich von den im Stand der Technik bekannten Erzeugnissen unterscheidet.

2. Körperliche und funktionale Eigenschaften des Erzeugnisses, die sich aus der Anwendung des Verfahrens ergeben, gehören zu den Sachmerkmalen des beanspruchten Erzeugnisses. Ob es solche gibt und welche das sind, ist durch Auslegung des Patentanspruchs zu ermitteln (Bestätigung von BGH GRUR 2001, 1129, 1133 – Zipfelfreies Stahlband; BGH 8.6.2010 –X ZR 71/08, BeckRS 2010, 18946 Rn. 24).

3. Ein erstmals nach Ablauf der Frist für die Berufungserwiderung gestellter Hilfsantrag des Nichtigkeitsbeklagten darf nur dann berücksichtigt werden, wenn seine Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

71. Zusätzliche Anregung bei bekanntem Funktionsprinzip; Art. 56 EPÜ, § 4 PatG

BGH, Urt. v. 22.07.2025 – X ZR 72/23

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 10.01.2023, 6 Ni 19/20

Leitsätze

1. Wenn ein Funktionsprinzip für sich gesehen seit vielen Jahrzehnten bekannt ist, bedarf es in der Regel einer zusätzlichen Anregung, um dieses Prinzip erstmals bei Vorrichtungen einzusetzen, deren Einsatzzweck, Aufbau und Funktionsweise ebenfalls seit vielen Jahrzehnten bekannt sind (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 15. Juni 2021 – X ZR 61/19, GRUR 2021, 1280 Rn. 53 – Laufradschnellspanner).

2. Ob und in welchem Umfang Anlass besteht, nach Lösungen für eine bestimmte Fragestellung auch außerhalb des Gebiets der Technik zu suchen, in dem sich die betreffende Frage stellt, hängt vom Einzelfall ab.

72. Offenbarungsgehalt von Präsentationsfolien; Art. 54 Abs. 2 EPÜ, § 3 Abs. 1 S. 2 PatG

BGH, Urt. v. 29.07.2025 – X ZR 99/23

Verfahrensgang: BPatG, Urt. v. 02.08.2023, 7 Ni 10/21

Leitsatz

Der Offenbarungsgehalt von Präsentationsfolien, die in einem öffentlichen Workshop zur Illustration eines Vortrags verwendet und den Teilnehmern als Ausdruck überlassen worden sind, ist unabhängig von eventuellen einschränkenden Zusatz-

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

informationen zu würdigen, die während des Vortrags gegeben wurden.

OLG

73. Zusammensetzung auf der Basis von Zirkoniumoxid und Ceroxid II; § 140b Abs. 1, 3 PatG

OLG Düsseldorf, Urt. v. 24.07.2025 – 2 U 10/24

Verfahrensgang: LG Düsseldorf, Urt. v. 14.03.2024, 4b O 7/23

Leitsätze

1. Auch in der Berufungsinstanz kann der Auskunfts- und Rechnungslegungsanspruch durch eine Negativerklärung oder „Null-Auskunft“ erfüllt werden, solange diese ernst gemeint und nicht von vornherein unglaubhaft oder unvollständig ist. Auf die inhaltliche Richtigkeit der Auskunft kommt es hingegen nicht an.

2. Dem materiell-rechtlichen Eintritt der Erfüllungswirkung durch die „Null-Auskunft“ steht nicht entgegen, dass der Beklagte mit demselben Vorbringen – hier: es habe keine Lieferungen an ausländische Abnehmer zur Weiterlieferung nach Deutschland gegeben – aus prozessualen Gründen (§§ ZPO § 314, ZPO § 529, ZPO § 531 ZPO) in der Berufungsinstanz nicht mehr gehört werden kann, soweit es das Vorliegen einer Benutzungshandlung als Voraussetzung einer Patentverletzung angeht.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Urheberrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuGH

74. Juristische Personen, die für die Vermarktung und Einführungen von Kunstgegenständen gegründet wurden, unterfallen dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz; Art. 316 Abs. 1 lit. b RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem RL)

EuGH, Urt. v. 01.08.2025, C-433/24 – Galerie Karsten Greve

Leitsatz

Art. 316 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass die Lieferung von Kunstgegenständen durch steuerpflichtige Wiederverkäufer, die diesen vom Urheber oder von dessen Rechtsnachfolgern, der bzw. die durch eine juristische Person handelt bzw. handeln, geliefert wurden, unter diese Bestimmung fällt, sofern erstens die Lieferung durch die juristische Person dem Urheber oder dessen Rechtsnachfolgern zuzurechnen ist – was der Fall ist, wenn der Urheber oder die Rechtsnachfolger diese juristische Person zum Zweck der Vermarktung der vom Urheber geschaffenen Kunstgegenstände gegründet hat bzw. haben –, und zweitens die Lieferung der Kunstgegenstände an den steuerpflichtigen Wiederverkäufer deren erstmalige Einführung in den Markt der Europäischen Union darstellt.

75. Kriterien für die Ausgestaltung der angemessenen Vergütung eines Mitgliedstaats durch nationale Regelungen, die eine Pauschalvergütung nicht bzw. nur für einen Zeitraum von 90 Tagen nach Veröffentlichung vorsehen; Art. 8 Abs. 2 RL 2006/115/EG (Vermiet- und Verleih-RL), Art. 16 Abs. 2 RL 2014/26/EU (Kollektive Wahrnehmungs-RL)

EuGH, Urt. v. 10.07.2025, C-37/24 – DADA Music/UPFR

Leitsätze

1. Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums, Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/26/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die kollektive Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten und die Vergabe von Mehrgebietslizenzen für Rechte an Musikwerken für die Online-Nutzung im Binnenmarkt sowie Art. 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit Art. 52 Abs. 1 der Charta sind dahin auszulegen, dass sie nationalen Rechtsvorschriften, die Herstellern von Tonträgern für die Sendung von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern keine pauschale Mindestvergütung sichern und die mit Wirkung von 90 Tagen nach ihrer Veröffentlichung die Bestimmungen über pauschale Mindestvergütungen für die Sendung, die nach zuvor geltenden Verwertungsbedingungen festgelegt wurden, aufheben, ohne jedoch die Kriterien für die Berechnung der Vergütung zu ändern und ohne einen maximalen Zeitraum für die Vereinbarung neuer Verwertungsbedingungen zur Festsetzung der Höhe der Vergütung vorzusehen, nicht entgegenstehen, sofern diese Rechtsvorschriften die Angemessenheit der den Rechtsinhabern gezahlten Vergütung gewährleisten und sofern sie im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen.

2. Das nationale Gericht, das mit einem Rechtsstreit zwischen Privatpersonen über die Angemessenheit der Vergütung befasst ist, die den Rechtsinhabern für die Sendung von zu gewerblichen Zwecken veröffentlichten Tonträgern gezahlt und nach den im nationalen Recht festgelegten Modalitäten berechnet wird, hat zu prüfen, ob diese Vergütung angemessen im Sinne von Art. 8 Abs. 2 der Richtlinie 2006/115 und Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 2 der Richtlinie 2014/26 ist, d. h., ob sie den Ausgleich zwischen den Interessen der Rechtsinhaber und denen der Nutzer dieser Tonträger gewährleistet. Lässt die Anwendung dieser Rechtsvorschriften die Festsetzung einer solchen Vergütung nicht zu, so können die Bestimmungen dieser Richtlinien nicht herangezogen werden, um diese Rechtsvorschriften unangewendet zu lassen, sofern das innerstaatliche Recht nichts anderes bestimmt.

76. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Vereinbarkeit nationaler Vorschriften eines Mitgliedstaats über die angemessene Vergütung von Presseverlegern; Art. 15 RL 2019/790/EU (DSM-RL)

EuGH, Schlussanträge v. 10.07.2025, C-797/23 – Meta Platforms Ireland

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen des Tribunale Amministrativo Regionale per il Lazio (Regionales Verwaltungsgericht für Latium, Italien) wie folgt zu beantworten:

Art. 15 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG sowie die Art. 16 und 52 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union sind dahin auszulegen, dass sie innerstaatlichen Vorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die – für Presseverlage einen Anspruch auf eine an-

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

gemessene Vergütung als Gegenleistung für die Erlaubnis zur Nutzung ihrer Veröffentlichungen durch Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft vorsehen,

– Anbietern von Diensten der Informationsgesellschaft, die solche Veröffentlichungen nutzen möchten, bestimmte Verpflichtungen in Bezug auf die Verhandlungen mit den Verlagen, die Offenlegung von Informationen und die Verhandlungsführung nach dem Gebot von Treu und Glauben auferlegen,

– einer Behörde Regelungs□, Kontroll- und Sanktionsbefugnisse übertragen, einschließlich der Möglichkeit, Kriterien für die Bestimmung der den Verlagen zustehenden Vergütung oder die Höhe dieser Vergütung vorzuschlagen,

sofern diese Vorschriften den Presseverlagen nicht die Möglichkeit nehmen, eine solche Erlaubnis zu verweigern oder unentgeltlich zu erteilen, die Anbieter von Diensten der Informationsgesellschaft nicht zu einer Zahlung verpflichten, die in keinem Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder beabsichtigten Nutzung solcher Veröffentlichungen stehen, und nicht die Vertragsfreiheit der Parteien zwingend einschränken.

77. Schlussanträge des Generalanwalts (Dean Spielmann) zur Schutzfähigkeit einer kritischen Ausgabe eines gemeinfrei gewordenen Werks; Art. 2 lit. a RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 1 Abs. 1, Art. 5 RL 2006/116/EG (Schutzdauer-RL)

EuGH, Schlussanträge v. 26.06.2025, C-649/23 – Institutul G. Calinescu

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gericht vor, wie folgt auf die Vorlagefrage der Înalta Curte de Casație și Justiție (Oberster Kassations- und Gerichtshof, Rumänien) zu antworten:

Art. 2 Buchst. a der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass die kritische Ausgabe eines gemeinfrei gewordenen Werks, deren Ziel es ist, den mit Kommentaren und dem erforderlichen kritischen Apparat versehenen Text dieses Werks wiederzugeben, als ein Werk angesehen werden kann, dessen Vervielfältigung der Erlaubnis des Urhebers bedarf, sofern es sich dabei um eine geistige Schöpfung des Urhebers handelt, die seine Persönlichkeit widerspiegelt, indem sie seine freien und kreativen Entscheidungen zum Ausdruck bringt, und mit einem Gegenstand versehen ist, der mit hinreichender Genauigkeit und Objektivität identifiziert werden kann. Es ist Aufgabe des nationalen Gerichts, in jedem Einzelfall zu prüfen, ob das der Fall ist.

78. Schlussanträge des Generalanwalts (Nicholas Emiliou) zur Auslegung der Pastiche-Schranke im Bereich des Samplings; Art. 5 Abs. 3 lit. k RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 17 Abs. 7 lit. b RL 2019/790/EU (DSM-RL), Art. 13 GRCh

EuGH, Schlussanträge v. 17.06.2025, C-590/23 – Pelham II

Leitsätze

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Fragen des Bundesgerichtshofs (Deutschland) wie folgt zu beantworten:

1. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft ist dahin auszulegen, dass der Begriff „Pastiche“ im Sinne dieser Vorschrift künstlerische Schöpfungen erfasst, die erstens an ein oder mehrere bestehende Werke, ein Genre, einen Künstler oder eine Schule erinnern, indem seine (bzw. ihre) charakteristische „ästhetische Sprache“ übernommen wird, zweitens gegenüber der imitierten Quelle wahrnehmbare Unterschiede aufweisen und drittens als Nachahmung erkennbar sein sollen. Der mit dieser offenen stilistischen Nachahmung verfolgte Zweck ist hingegen unerheblich. Die Nutzung geschützter Elemente aus Werken oder anderen Schutzgegenständen, wie z. B. „Samples“ aus Tonträgern, fällt unter die entsprechende Ausnahmeregelung, sofern sie zu einer künstlerischen Schöpfung führt, die diese wesentlichen Merkmale aufweist.

2. Art. 5 Abs. 3 Buchst. k der Richtlinie 2001/29/EG ist dahin auszulegen, dass die Nutzung eines geschützten Werks oder sonstigen Schutzgegenstands als „zum Zwecke von … Pastiches“ im Sinne dieser Vorschrift erfolgt, wenn der Charakter dieser Nutzung als „Pastiche“ für denjenigen erkennbar ist, dem das in Bezug genommene geschützte Material bekannt ist und der das für die Wahrnehmung des „Pastiches“ erforderliche intellektuelle Verständnis besitzt.

79. Schlussanträge des Generalanwalts (Maciej Szpunar) zur Auslegung des Begriffs des Urhebers im Sinne der besonderen Mehrwertsteuer-Regelungen; Art. 316 Abs. 1 lit. b RL 2006/112/EG (Mehrwertsteuersystem RL)

EuGH, Schlussanträge v. 12.06.2025, C-433/24 – Galerie Karsten Greve

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die Vorlagefragen des Conseil d’État (Staatsrat, Frankreich) wie folgt zu beantworten:

Art. 316 Abs. 1 Buchst. b der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

auszulegen, dass die Mitgliedstaaten steuerpflichtigen Wiederverkäufern das Recht einräumen müssen, die Differenzbesteuerung auf Lieferungen von Kunstgegenständen anzuwenden, die ihnen vom Urheber, der über eine juristische Person handelt, geliefert wurden, wenn einerseits der Urheber innerhalb der juristischen Person über eine ausreichende Entscheidungsbefugnis verfügt, um die entscheidende Stimme beim Verkauf des betreffenden Gegenstands zu haben, und andererseits die Einnahmen aus dem Verkauf dieses Gegenstands oder zumindest ein wesentlicher Teil davon direkt oder indirekt in das Vermögen des Urhebers fließen bzw. fließt.

80. Kein Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung einer Verwertungsgesellschaft bei der Gebührenfestsetzung von öffentlichen Wiedergaben in Hotelzimmern; Art. 102 AEUV, Art. 3 Abs. 1 RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL)

EuGH, Schlussanträge v. 05.06.2025, C-161/24 – OSA

Leitsatz

Nach alledem schlage ich dem Gerichtshof vor, die erste und die zweite Vorlagefrage des Krajský soud v Brně (Regionalgericht Brünn, Tschechische Republik) wie folgt zu beantworten:

Art. 102 AEUV ist dahin auszulegen, dass die Tatsache, dass eine Verwertungsgesellschaft mit beherrschender Stellung bei der Festsetzung der Höhe der Gebühren, die sie für die Erteilung einer Lizenz für die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Werke durch Fernseh- und Rundfunkempfangsgeräte in für die private Beherbergung von Gästen bestimmten Zimmern erhebt, die tatsächliche Belegung der Beherbergungsbetriebe nicht berücksichtigt, als solche keinen Missbrauch einer beherrschenden Stellung darstellt und nicht als relevanter Gesichtspunkt für die Feststellung eines solchen Missbrauchs in Form der Erzwingung unangemessener Preise angesehen werden kann.

BGH

81. Cheat-Software für Spielekonsole verstößt nicht gegen das Urheberrecht, soweit sie den Objekt- oder Quellcode der Spielsoftware nicht umschreibt; § 69a Abs. 1, Abs. 2 S. 1 UrhG

BGH, Urt. v. 31.07.2025, I ZR 157/21 – Action Replay II

Verfahrensgang: EuGH, Urt. v. 17.10.2024, C-159/23 – Action Replay (Vorabentscheidung); BGH, Vorlagebeschl. v. 23.02.2023, I ZR 157/21; OLG Hamburg, Urt. v. 07.10.2021, 5 U 23/12; LG Hamburg, Urt. v. 24.01.2012, 310 O 199/10

Leitsatz

Eine als Ergänzungsprodukt für eine Spielkonsole angebotene Software, die vom Nutzer parallel zu den Computerspielen auf der Spielkonsole installiert wird und gleichzeitig mit der Spielesoftware abläuft, greift nicht in den Schutzbereich des Rechts an der Spielesoftware als Computerprogramm im Sinne von § 69a Abs. 1 und 2 Satz 1 UrhG ein, wenn sie nicht den Objekt- oder Quellcode der Spielesoftware verändert, sondern lediglich den durch das Zutun des Nutzers während des Ablaufs des Spiels entstehenden Inhalt von Variablen verändert, die die Computerspiele im Arbeitsspeicher der Spielkonsole angelegt haben und die sie in ihrem Ablauf verwenden, wodurch bewirkt wird, dass die Computerspiele auf Basis dieses veränderten Inhalts der Variablen ablaufen.

82. Die Nutzung eines Werbeblockers kann urheberrechtsverletzend sein, wenn nicht lediglich in die reine Programmausführung eingegriffen wird; Art. 1 Abs. 1, Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 lit. a, b RL 2009/24/EG (Computerprogramm-RL), §§ 69a Abs. 1, Abs. 2 S. 1, 69c Nr. 1 S. 1, Nr. 2 S. 1 UrhG

BGH, Urt. v. 31.07.2025, I ZR 131/23 – Werbeblocker IV

Verfahrensgang: OLG Hamburg, Urt. v. 24.08.2023, 5 U 20/22; LG Hamburg, Urt. v. 14.01.2022, 308 O 130/19

Leitsätze

1. Für die Prüfung, ob ein Eingriff in ein urheberrechtlich geschütztes Recht an einem Schutzgegenstand (hier: einem Computerprogramm im Sinne von § 69a Abs. 1 UrhG) vorliegt, muss nicht in jedem Fall festgestellt werden, ob dieser Schutzgegenstand die Voraussetzungen eines urheberrechtlich geschützten Werks, Computerprogramms oder verwandten Schutzrechts erfüllt. Dieser Umstand kann vielmehr unterstellt werden, sofern es jedenfalls an einer rechtswidrigen Verletzung des Urheberrechts fehlt.

2. Dabei ist aber zu beachten, dass die Frage einer Verletzung des Schutzrechts von einer eindeutigen Bestimmung des Schutzgegenstands und seiner schutzbegründenden Merkmale abhängen kann. Die Verneinung eines Eingriffs in ein urheberrechtlich geschütztes Recht bei gleichzeitiger Unterstellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit des in Rede stehenden Schutzgegenstands kommt daher in einem solchen Fall nur dann in Betracht, wenn der als urheberrechtlich geschützt unterstellte Gegenstand selbst und die seinen Schutz begründenden Merkmale eindeutig bestimmt sind.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

83. Vorlagefragen des BGH zur möglichen Haftung und deren Umfang einer Sharehosting-Plattform, wenn diese urheberrechtlich geschützten Inhalt mittels Hyperlinks verbreitet; Art. 3 Abs. 1, Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), Art. 13 Abs. 1 RL 2000/31/EG (E-Commerce-RL), Art. 5 Abs. 1 VO 2022/2065/EU (DSA), § 19a UrhG

BGH, Vorlagebeschl. v. 31.07.2025, I ZR 155/23 – Content Delivery Network

Verfahrensgang: OLG Köln, Urt. v. 03.11.2023, 6 U 149/22; LG Köln, Urt. v. 29.09.2022, 14 O 29/21; OLG Köln, Urt. v. 09.10.2020, 6 U 32/20; LG Köln, Urt. v. 30.01.2020, 14 O 171/19

Vorlagefragen

Dem Gerichtshof der Europäischen Union werden zur Auslegung von Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt und Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt:

1. Kann eine Handlung des öffentlichen Zugänglichmachens eines Tonträgers im Sinn des Art. 3 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG nur durch denjenigen vorgenommen werden, in dessen eigener Zugriffssphäre sich die geschützte Aufnahme befindet? Oder kann dies - und wenn ja unter welchen Voraussetzungen - auch durch das Setzen eines Hyperlinks geschehen?

2. Sind die vom Gerichtshof der Europäischen Union entwickelten Kriterien für eine Handlung der öffentlichen Wiedergabe nach Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 2001/29/EG durch den Betreiber einer Video-Sharing-Plattform oder Sharehosting-Plattform auch auf die Beurteilung der Frage zu übertragen, ob der Betreiber eines Content Delivery Networks, der nach Art. 13 Abs. 1 der Richtlinie 2000/31/EG / Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2022/2065 von der Haftung befreit sein kann, eine eigene Handlung des öffentlichen Zugänglichmachens nach Art. 3 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG vorgenommen hat? Wenn dies nicht der Fall ist: Welche Kriterien gelten für eine eigene Handlung des öffentlichen Zugänglichmachens durch den Betreiber eines Content Delivery Networks?

84. Anbieter von Cloud-Diensten sind keine Hersteller von Speichermedien im Sinne der Privatkopieschranke und fallen deshalb nicht unter die geltende Vergütungspflicht; Art. 5 Abs. 2 lit. b RL 2001/29/EG (InfoSoc-RL), §§ 16, 53, 54 Abs. 1, 54a Abs. 1, 54b Abs. 1, Abs. 2, 54d, 54e Abs. 1, 54f Abs. 1 UrhG, § 105 VGG

BGH, Beschl. v. 17.07.2025, I ZB 82/24 – Cloudnutzung

Verfahrensgang: BayObLG, Beschl. v. 12.08.2024, 101 VA 64/24

Leitsätze

1. Urheber haben für die bei der Nutzung von Cloud-Speichern erfolgenden Vervielfältigungen zu den nach §§ 53, 60a bis 60f UrhG privilegierten Zwecken Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung im Sinne von §§ 54, 54a UrhG (Fortführung von BGH, Urteil vom 27. Juni 2024 - I ZR 14/21, GRUR 2024, 1105 [juris Rn. 13] = WRP 2024, 1066 - Internet-Radiorecorder II, mwN).

2. Anbieter von Cloud-Diensten sind nicht Schuldner der den Urhebern zustehenden angemessenen Vergütung, da sie nicht als Hersteller, Importeure oder Händler von Geräten oder Speichermedien im Sinne von § 54 Abs. 1, § 54b Abs. 1 und 2 UrhG anzusehen sind. Eine analoge Anwendung der Vergütungsvorschriften der §§ 54 ff. UrhG auf die Anbieter von Cloud-Diensten kommt mangels planwidriger Regelungslücke nicht in Betracht. Die aus Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29/EG folgende Ergebnispflicht erfordert es nach derzeitigem Sachstand nicht, die in den §§ 54 ff. UrhG bestimmte Vergütungspflicht für Privatkopien auf Cloud-Speicher zu erstrecken.

3. Die Maßgabe des § 113 Satz 1 VGG, nach der die bei dem Deutschen Patent- und Markenamt gebildete Schiedsstelle die Durchführung der empirischen Untersuchung nicht ablehnen kann, betrifft nur Anträge auf empirische Untersuchungen zur Ermittlung der nach § 54a Abs. 1 UrhG maßgeblichen Nutzung im Sinne des § 93 VGG, nicht aber Untersuchungsanträge, die außerhalb dieses gesetzlichen Rahmens liegen.

85. Umfang von Nachvergütungs- und Auskunftsansprüchen eines Fotografen bei der Verwendung eines Portraitfotos auf Produktverpackungen; §§ 32a Abs. 1, 32d Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1,133 Abs. 3 S. 1 UrhG

BGH, Urt. v. 18.06.2025, I ZR 82/24 – Portraitfotos

Verfahrensgang: OLG München, Urt. v. 21.03.2024, 29 U 8077/21; LG München I, Urt. v. 25.10.2021, 42 O 18987/19

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Leitsatz

Bei der Prüfung, ob ein Auskunftsanspruch gemäß § 32d Abs. 1 UrhG ausgeschlossen ist, weil der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk, einem Produkt oder einer Dienstleistung erbracht hat (§ 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG), kommt es auf eine Beurteilung der Umstände des Einzelfalls an. Dabei sind sowohl urheberrechtliche Umstände wie der Grad der Prägung des Beitrags des Urhebers in Bezug auf ein mit mehreren geschaffenes Werk (§ 8 UrhG) oder ein Sammelwerk (§ 4 UrhG) als auch - mit Blick auf den Beteiligungsgrundsatz, wonach der Urheber grundsätzlich an jeder wirtschaftlichen Nutzung seines Werks tunlichst angemessen zu beteiligen ist - ökonomische Gesichtspunkte wie die Bedeutung des Werks des Urhebers für die Gesamtwertschöpfung, die mit dem Werk als solches oder durch ein Produkt oder eine Dienstleistung erzielt wird, zu berücksichtigen. Geht es - wie im Streitfall (Verwendung eines Portraitfotos auf einer Vielzahl von Produktpackungen) - um die werbliche Nutzung eines Werks für den Absatz eines Produkts, ist bei der gemäß § 32d Abs. 2 Nr. 1 UrhG vorzunehmenden Prüfung, ob der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zum Produkt des Verwerters geleistet hat, auf die werbliche Bedeutung des Werks für den Produktabsatz abzustellen.

OLG

86. Keine Dringlichkeit für eine einstweilige Verfügung wegen zu langem Zuwarten nach Kenntniserlangung der Urheberrechtsverletzung; § 97 UrhG, §§ 935, 940 ZPO

OLG Schleswig, Urt. v. 05.06.2024, 6 U 3/25

Verfahrensgang: LG Flensburg, Urt. v. 23.12.2024, 8 O 166/24

Leitsätze

1. Es fehlt an einem Verfügungsgrund für den Erlass einer einstweiligen Verfügung §§ 935, 940 ZPO auf Unterlassung aufgrund einer Urheberrechtsverletzung, wenn der Verletzte nach Kenntnis der Verletzung nicht zügig das gerichtliche Verfahren zur Beseitigung des Rechtsverstoßes betreibt. Allein die Änderung in der Person des Rechtsverletzers lässt keine neue Dringlichkeit entstehen, wenn der Rechtsverstoß unverändert fortgesetzt wird. (amtl.)

2. Im Urheberrecht besteht eine gesetzliche Vermutung der Eilbedürftigkeit analog § 12 Abs. 2 UWG nicht; die tatsächlichen Voraussetzungen einer besonderen Eilbedürftigkeit sind daher glaubhaft zu machen. (nichtamtl.)

3. Eine Dringlichkeit ist regelmäßig zu bejahen, wenn weitere Verletzungshandlungen drohen oder durch eine Verletzungshandlung ein noch andauernder Störungszustand geschaffen wird. Allerdings kann in diesen Fällen die vorzunehmende Interessenabwägung dann zu einem anderen Ergebnis gelangen, wenn der Antragsteller durch zu langes Zuwarten nach Kenntniserlangung von dem anspruchsbegründenden Sachverhalt zu erkennen gegeben hat, dass ihm selbst die Sache nicht so eilig ist. Hierbei ist aber nach Auffassung des Senats an die konkrete Verletzungshandlung bzw. den andauernden Zustand der behaupteten Rechtsverletzung und nicht an die Änderung des Impressums der Internetseite anzuknüpfen. (nichtamtl.)

87. Schadensersatz für das kommerzielle Anbieten von Fotos aus dem Innenraum des Kölner Doms ohne Zustimmung der Eigentümerin; §§ 97 Abs. 2, 15, 16, 19a, 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2, 57 UrhG, § 287 ZPO

OLG Köln, Urt. v. 23.05.2025, 6 U 61/24 – Dombilder

Verfahrensgang: LG Köln, Urt. v. 23.05.2024, 14 O 13/23

Revision anhängig: BGH, I ZR 116/25

Leitsatz

Werden Lichtbilder eines Bauwerks, die von dem betreffenden Grundstück aus aufgenommen worden sind, ohne die erforderliche Gestattung des Grundstückseigentümers verwertet, richtet sich die Berechnung des Schadens des Grundstückseigentümers nach den im Urheberrecht geltenden Grundsätzen der dreifachen Schadensberechnung (Fortführung von BGH, Urteil vom 17. Dezember 2010 - V ZR 45/10, GRUR 2011, 323 – Preußische Schlösser und Gärten).

LG

88. Urheberrechtsverletzung des Betreibers einer Flugvermittlungsplattform durch den Upload eines geschützten Lichtbildes eines Nutzers der Plattform (hier Pilot); §§ 72 UrhG, 19a, 13 UrhG, §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 5 UrhDaG, § 10 TMG

LG Köln, Urt. v. 24.07.2025, 14 O 343/23

Leitsatz

Zur Passivlegitimation der Betreiberin einer Plattform zur Vermittlung von Flügen für den Upload von urheberrechtsverletzenden Lichtbildern durch Anbieter der Plattform. Vorliegend bejaht, weil nicht alle geeigneten technischen Maßnahmen ergriffen worden sind, die von der Plattformbetreiberin in ihrer Situation unter Anlegung des Maßstabs eines die übliche Sorgfalt beachtenden Wirtschaftsteilnehmers erwartet werden können, um Urheberrechtsverletzungen auf ihrer Plattform glaubwürdig und wirksam zu bekämpfen.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

89. Das aktive Einwirken auf einen Drittanbieter ist von einer vertraglichen Unterlassungspflicht umfasst; zugleich Fortführung der „Wirbel um Bauschutt“-Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs; §§ 17, 19a UrhG

LG Köln, Urt. v. 26.06.2025, 14 O 165/24

Leitsätze

1. Im Wege einer weiten Auslegung der Unterlassungspflicht und unter Beachtung der Rechtsprechung des BGH in "CT-Paradies" (BGH GRUR 2015, 258) sowie in "Wirbel um Bauschutt" (BGH GRUR 2018, 1183) wäre hier eine Einwirkung der Beklagten auf den Drittanbieter notwendig gewesen. Dabei betrifft die vorgenannte Rechtsprechung zwar vordergründig die sog. "Cache-Fälle" bei Suchmaschinen. Der hier vorliegende Fall liegt aber ähnlich und die Kammer hält die vorgenannte Rechtsprechung für übertragbar, weil sich daraus allgemeine Pflichten folgern lassen. (red.)

2. Für den hiesigen Fall der "Zweitverwertung" von Zeitschriften auf dem Portal eines Dritten ist eine Pflicht zur Einwirkung durch die Beklagte nach Ansicht der Kammer anzunehmen. Denn anders als beim YouTube-Video in "Wirbel um Bauschutt" handelt es sich hier nicht um das selbständige Handeln Dritter, sondern um ein Vorgehen, dass der Beklagten "wirtschaftlich zugutekommt und bei denen [sie] mit (weiteren) Verstößen ernstlich rechnen muss". Dies folgt schon daraus, dass ganz offensichtlich eine vertragliche Verbindung zwischen der Beklagten und dem Betreiber des Portals bestehen muss, andernfalls wäre es undenkbar, dass die streitgegenständlichen Zeitschriften bei dem Portal verwertet werden. (red.)

3. Die Beklagte unterhält Redaktionen und betreibt gerade keine Plattformen mit nutzergenerierten Inhalten wie es bei sozialen Medien der Fall ist. Insofern überzeugt auch das Argument der Beklagten nicht, man verlege über 100 Zeitschriften und die Nutzung in einer anderen Zeitschrift sei der Beklagten nicht präsent gewesen. Wenn die Beklagte innerhalb ihres Repertoires nicht nachvollziehen kann, welche Bildveröffentlichungen erfolgen, erscheint dies als eine bedenkliche Organisation, die Rechtsverletzungen geradezu heraufbeschwört. (nichtamtl.)

90. Schadensersatz wegen nicht genehmigter Bearbeitung eines Zeitungsartikels durch die Verlegerin; §§ 14, 39 Abs. 1, Abs. 2 UrhG

LG Köln, Urt. v. 15.05.2025, 14 O 443/23

Leitsätze (nichtamtl.)

1. Durch die Auslassungen geht ein maßgeblicher Teil der Aussage des Artikels verloren, zumal die Verknüpfungen des Konzerns zu verschiedenen Personen des politischen Lebens in einer vom Verfügungskläger individuell und ohne Sachzwänge gewählten Abfolge dargestellt worden sind.

2. Weil bereits eine Beeinträchtigung des Werks i. S. d. § 14 UrhG vorliegt, kann die Verfügungsbeklagte sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, dass der Verfügungskläger seine Einwilligung zu den Änderungen nach Treu und Glauben nicht hätte versagen können, § 39 Abs. 2 UrhG. Im Übrigen erlaubt § 39 Abs. 2 UrhG bei Printmedien lediglich die Korrektur von Schreib- oder Interpunktionsfehlern, ggf. auch die Verbesserung sprachlicher Ausdrücke etwa eines nicht muttersprachlichen Autors. Die sinnentstellende Kürzung von Beiträgen ist jedoch nicht von § 39 Abs. 2 UrhG umfasst.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Designrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

EuG

EuG

91. Nichtigkeit eines Pavillons aufgrund von fehlender Eigenart; Art. 6 Abs. 1 lit. b, Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 lit. b VO 6/2002/EG (Gemeinschaftsgeschmacksmuster-VO)

EuG, Urt. v. 23.07.2025, T-54/24 – Pavillon

Verfahrensgang: EUIPO, Entsch. v. 01.12.2023, R 436/2023-3

Angegriffenes Design (Antragsgegner)

Älteres Design (Antragssteller)

Leitsätze (red.)

1. Die Beleuchtung eines Pavillons und deren Verkabelung wirken sich nicht in bedeutsamem Maße auf die Form sowie das allgemeine Erscheinungsbild eines Pavillons aus und beschränken die Gestaltungsfreiheit des Entwerfers insoweit nicht.

2. Eine Sättigung des Stands der Technik kann den informierten Benutzer stärker für Unterschiede zwischen zu vergleichenden Geschmacksmustern sensibilisieren, muss jedoch durch klare Beweise nachgewiesen werden.

Nach oben zum Inhaltsverzeichnis >>

Lauterkeitsrecht

Rechtsprechung in Leitsätzen

BGH

92. Keine unlautere Nachahmung wegen fehlender Übernahme prägender Gestaltungsmerkmale eines Bewegungsspielzeugs; § 4 Abs. 3 lit. a UWG

BGH, Urt. v. 10.04.2025, I ZR 80/24 – Bewegungsspielzeug

Verfahrensgang: OLG Hamburg, Urt. v. 02.05.2024, 15 U 58/23; LG Hamburg, Urt. v. 23.06.2023, 416 HKO 19/22

Antragsgegner

Antragssteller

Leitsatz

Bei der Prüfung einer unlauteren Nachahmung wegen mittelbarer Herkunftstäuschung setzt die Annahme, der Verkehr werde die Nachahmung für eine neue Serie des Originalherstellers halten, jedenfalls voraus, dass der angesprochene Verkehr aufgrund von deutlich sichtbaren Anlehnungen in Gestaltungsmerkmalen, die den Gesamteindruck der Produkte prägen, davon ausgeht, dass die Produkte von demselben Hersteller stammen. Je untergeordneter die übereinstimmenden Gestaltungsmerkmale für das Erscheinungsbild der Produkte sind, desto eher wird der angesprochene Verkehr geneigt sein, wegen anderer den Gesamteindruck des Originalprodukts vorrangig prägender, sich in der Nachahmung nicht wiederfindender Gestaltungsmerkmale die Erzeugnisse als individuelle Einzelprodukte anzusehen, und desto gewichtigere tatsächliche Anhaltspunkte müssen für die Annahme vorliegen, dass der angesprochene Verkehr die Nachahmung einer neuen Serie des Originalherstellers zuordnet.

Veranstaltungshinweise / ZENTRUM (näheres unter: www.gewrs.de)

24. Düsseldorfer Patentrechtstage

Die 24. Düsseldorfer Patentrechtstage finden am 19. und 20. März 2026 im Düsseldorfer Industrieclub statt. Für weitere Informationen zur Veranstaltung sowie für Impressionen und den Tagungsband des letzten Jahres besuchen Sie patentrechtstage.de.

dusIP.de - Der IP-Blog des CIP

Seit 2021 finden Sie auf auf unserem Blog Beiträge aus Wissenschaft und Praxis zu Rechtsprechung, Gesetzesvorhaben und anderen aktuellen Themen des Geistigen Eigentums.
Besuchen Sie uns auf www.dusip.de

Impressum

Herausgeber:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz (CIP), Düsseldorf (Geschäftsführender Direktor: Prof. Dr. Jan Busche)
V.i.S.d.P.:	Prof. Dr. Jan Busche
Text CIPReport:	Markenrecht: Klara Kirch Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Sortenschutzrecht: Caman Derakhshan Urheber- und Designrecht: Lars Wasnick Wettbewerbsrecht: Tom Linge
Layout:	Benjamin Kaiser
Adresse:	Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz, Heinrich-Heine-Universität Universitätsstrasse 1 40225 Düsseldorf
Internet:	www.gewrs.de
E-Mail:	info@gewrs.de
ISSN:	1864-2586